

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919

Nr. 10.

(Nr. 11739.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung der Kreistage und einige weitere Änderungen der Kreisordnungen. Vom 18. Februar 1919.

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Wahlberechtigt zum Kreistag ist:

1. der Wahlverband der Städte, der die Stadtgemeinden des Kreises nach näherer Bestimmung der einzelnen Kreisordnungen umfaßt,
2. der Wahlverband der Landgemeinden (in der Rheinprovinz: der Landbürgermeistereien, in Westfalen: der Amtsverbände), der die Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) und die noch nicht eingemeindeten Gutsbezirke umfaßt,

§ 2.

Die jedem Kreise nach den bestehenden Bestimmungen zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die Wahlverbände (§ 1) nach folgenden Grundsätzen verteilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie es durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt ist, bestimmt.
2. Die nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibende Zahl der Kreistagsabgeordneten wird von dem Wahlverbände der Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) gewählt.

In Kreisen, in denen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, werden sämtliche Kreistagsabgeordnete von dem Wahlverbände der Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) gewählt.

§ 3.

Hinsichtlich der Verteilung der von dem Wahlverbände der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte und die Bildung von Städtewahlbezirken sowie hinsichtlich der Wahlen in den Städten bzw. Städtewahlbezirken bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

1. Für die Wahlen der städtischen Kreistagsabgeordneten sind die Stadtverordnetenversammlungen (Bürgervorsteherkollegien) ohne Beteiligung der Magistrate zuständig.
2. In Städtewahlbezirken treten die Stadtverordnetenversammlungen (Bürgervorsteherkollegien) der beteiligten Städte ohne Beteiligung der Magistrate

zu einer gemeinschaftlichen Wahlversammlung an dem von dem Kreis-
ausschusse bestimmten Wahlort unter der Leitung und dem Vorsitze
des von der Wahlversammlung zu wählenden Stadtverordneten (Bürger-
vorstehers) zur Wahl zusammen.

3. Die Wahlen erfolgen in Städten oder Städtewahlbezirken, auf die
mindestens drei Kreistagsabgeordnete entfallen, nach den Grundsätzen
der Verhältniswahl; die näheren Bestimmungen über das Verhältnis-
wahlsystem erläßt der Kreisauschuß.

§ 4.

Soweit bei der Unterverteilung der dem Wahlverbände der Wahlgemeinden
(Landbürgermeistereien, Amtsverbände) zugewiesenen Kreistagsabgeordneten auf
eine Landgemeinde (Landbürgermeisterei, einen Amtsverband) nach der Seelenzahl
mindestens ein Abgeordneter entfällt, erfolgen die Wahlen durch die Gemeinde-
vertretung dieser Gemeinde (durch die Bürgermeisterei, Amtsversammlung dieser
Bürgermeisterei bzw. dieses Amtsverbandes). Dabei sind, soweit auf eine Land-
gemeinde (Landbürgermeisterei, einen Amtsverband) mindestens drei Kreistags-
abgeordnete entfallen, die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vor-
zunehmen; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Kreisauschuß.

Für die Wahl der übrigen auf diesen Wahlverband entfallenden Kreis-
tagsabgeordneten werden die zugehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke (Land-
bürgermeistereien, Amtsverbände) zu Wahlbezirken nach Maßgabe der bestehenden
Bestimmungen vereinigt, auf deren jeden indessen mindestens drei Abgeordnete
entfallen. Ist hiernach eine Wahlbezirksbildung nicht möglich, so findet die
Wahl ohne Wahlbezirke statt. Die in diesem Absatze behandelten Kreistags-
abgeordneten werden im Wege der allgemeinen, unmittelbaren und geheimen
Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jeder Wähler hat
eine Stimme, wahlberechtigt sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit
und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Männer und Frauen, welche das
zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, im Kreise seit sechs Monaten ihren Wohn-
sitz haben und weder entmündigt sind, noch unter vorläufiger Vormundschaft
stehen. Wohnsitz im Kreise hat jeder, der in ihm eine Wohnung unter Um-
ständen innehat, die auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung schließen lassen.

Bei den erstmaligen Kreistagswahlen ist gegen die Bildung von Wahl-
bezirken (Abs. 2) die Beschwerde an das Ministerium des Innern binnen zwei
Wochen zulässig.

§ 5.

Für die Wahlen der auf Grund des § 4 Abs. 2 zu wählenden Kreistags-
abgeordneten sind erstmalig die Wählerlisten zur preussischen Landesversammlung
anzuwenden. Von dem Erfordernisse des sechsmonatlichen Wohnsitzes im Kreise
wird hierbei abgesehen.

Nachtragungen in die Wählerlisten gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung
für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichs-
Gesetzbl. S. 1353) sind zulässig.

Im übrigen gilt die im vorigen Absatze genannte Wahlordnung hinsichtlich der Wahlen nach § 4 Abs. 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Der Kreisauschuß setzt nach Bedarf innerhalb der Wahlbezirke oder im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der bei der unmittelbaren Wahl beteiligten Kreisteile Stimmbezirke fest.
2. Der Kreisauschuß ernennt für jeden Wahlbezirk oder im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 für die bei der unmittelbaren Wahl beteiligten Kreisteile einen Wahlkommissar, für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter für letzteren. Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirktes zwei bis vier Beisitzer und einen Schriftführer.
3. Der Kreisauschuß ist berechtigt, die in §§ 11 und 12 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) und §§ 12 und 17 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1353) vorgesehenen Fristen abzuändern.
4. In Wahlbezirken oder im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 in den bei der direkten Wahl beteiligten Kreisteilen müssen die Wahlvorschläge von mindestens 15 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen der Wahlbezirke (Kreisteile) unterzeichnet sein.

§ 6.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistags ist im Wahlverbande der Städte jeder im Besitze des Gemeindevahlrechts befähigte Einwohner der im Kreise gelegenen Städte, im Wahlverbande der Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) jeder wahlberechtigte Einwohner einer kreisangehörigen Landgemeinde oder eines kreisangehörigen Gutsbezirktes. Dabei ist stets mindestens ein sechs Monate langer Wohnsitz im Kreise erforderlich.

§ 7.

Aufgehoben werden Vorschriften, wonach bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Kreistag oder zum Kreisauschuß ausgeschlossen sind.

§ 8.

Durch Kreistagsbeschluß kann für die Mitglieder des Kreistags und des Kreisauschusses eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen dieser Körperschaften festgesetzt werden; im allgemeinen ist dann aber nur eine Vergütung festzusetzen, welche den Reisekosten und dem entgangenen Arbeitsverdienst entspricht.

Hinsichtlich der Vergütungen für die Mitglieder der Kreiskommissionen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9.

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, gelten für die Zusammenfügung der Kreistage sinntsprechend die bisherigen Vorschriften einschließlic der §§ 2 ff. des Gesetzes vom 6. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 147).

§ 10.

Die bestehenden Kreistage werden aufgelöst. Es ist sofort eine anderweite Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und bis spätestens zum 4. Mai 1919 eine Neuwahl sämtlicher Kreistage vorzunehmen. Die anderweite Verteilung bleibt für einen Zeitraum von je sechs Jahren maßgebend. Im übrigen behält es bei den bezüglichlichen Bestimmungen der Kreisordnungen sinngemäß sein Bewenden.

Die Mitglieder des Kreistags bleiben bis zur erfolgten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 11.

Die neugewählten Kreistage sind binnen 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen und haben dabei die neuen Mitglieder für die Kreisausschüsse und die Kreiskommissionen zu wählen.

Die Wahlen zum Kreisauschuß und zu den Kreiskommissionen erfolgen nach dem Verhältniswahlssystem, für das die näheren Bestimmungen durch Kreistagsbeschluß getroffen werden.

Wählbar zum Kreisauschuß und zu den Kreiskommissionen ist jeder wahlberechtigte Einwohner einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks des Kreises. Dabei ist stets mindestens ein sechs Monate langer Wohnsitz im Kreise erforderlich.

Bis zu der Neuwahl (Abs. 1) bleiben die Mitglieder der Kreisausschüsse und der Kreiskommissionen behufs Erledigung der laufenden Geschäfte in ihren Ämtern.

§ 12.

- § 74 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen,
- § 24 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau,
- § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hannover,
- § 66 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein,
- § 30 der Kreisordnung für die Rheinprovinz,
- § 30 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen

erhalten folgende Fassung:

Der Landrat wird vom Staatsministerium ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landratsamts geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§ 13.

Die Provinzen Posen und Westpreußen, der Regierungsbezirk Oppeln und die Hohenzollernschen Lande bleiben bis auf weiteres von dem Geltungsbereich der Bestimmungen in §§ 1 bis 11 dieser Verordnung ausgeschlossen.

Weimar, den 18. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Fischbeck. Haenisch. Südekum. Heine.